

Absurde Hygiene-Ampel

Die Verbraucherschutzminister der Länder wollen die Ergebnisse der Amtlichen Lebensmittelüberwachung „transparent“ machen. Natürlich ist die Einhaltung des Hygienerechts unverzichtbar. Aber die Überwachung hat alles in der Hand, um die umfassenden gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen. Vielleicht fehlt es – je nach Bundesland – an Kontrolleuren. Sicher fehlt es an einem gemeinsamen Standard. Daher ist es absurd, wenn jetzt in den Ampelfarben grün, gelb und rot ein farblich hinterlegtes Hygiene-Barometer für sämtliche Lebensmittelunternehmer eingeführt werden soll.

Dies erinnert fatal an die Irrungen zur Ampelkennzeichnung für Nährwerte. Offenbar liegt es im Trend, komplexe Sachverhalte so zu vereinfachen, dass man mit wenigen Schubladen arbeiten kann. Dabei ist egal, ob das Konzept der Sache nach trägt. Selbst mit „Rot“ bewertete Betriebe wurden nach rechtlichen Kriterien nicht stillgelegt. Das erledigt dann aber wohl der Markt. Und was bringt es, wenn ein Verbraucher erfährt, ein Unternehmen erfülle die Anforderungen „teilweise“ oder sogar nur „unzureichend“?

Zumindest der Verzicht auf irreführende Farbenspiele und ein Überdenken der Kommunikation wäre auch im Interesse der Länder und Behörden. Es gibt Hoffnung, dass zumindest die Wirtschaftsministerien dies erkannt haben.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Neue Vorgaben zur Lebensmittelinformation – EU-Verordnung verabschiedet

Das EU-Parlament hat im Plenum am 6. Juli 2011 nach langwierigen Beratungen die erstmals 2008 von der EU-Kommission als Vorschlag vorgelegte „Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“ (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) angenommen.

Bis zuletzt hatte es im Trilog-Verfahren (zwischen Vertretern des Rates, der EU-Kommission und des EU-Parlamentes) intensive Kompromiss-Verhandlungen gegeben. Als formaler Punkt bleibt noch die Prüfung durch die „Sprachjuristen“. Somit könnte die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt im Herbst umgesetzt werden. Die derzeitige Fassung ist für Sie abrufbar über www.wafg.de/pdf/Info/LMIVBeschluss.pdf.

Viele Detailfragen bedürfen allerdings noch der inhaltlichen Diskussion und Klärung. Dies ist nicht zuletzt dem Beratungsverlauf geschuldet, denn die dort abgestimmten Änderungen sind nicht in jedem Fall konsistent bzw. in der Systematik schlüssig.

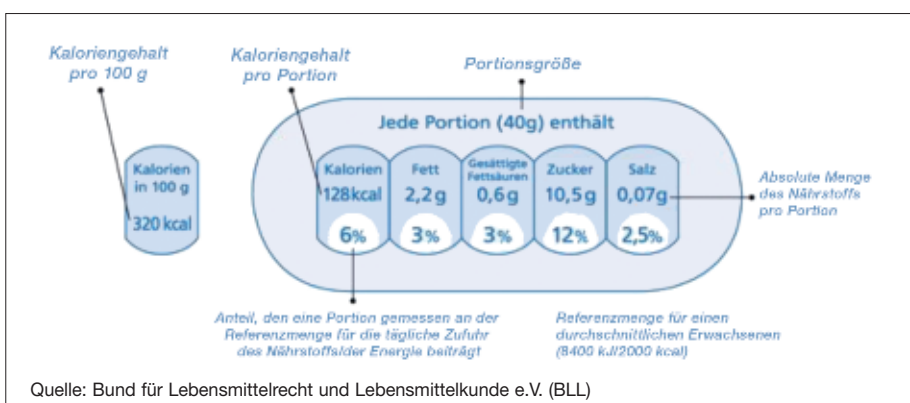
Angesichts großzügiger Übergangsregelungen von drei bzw. fünf Jahren (bei der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung) ist hier aber auch ausreichend Zeit, um eine entsprechende sorgfältige Analyse durchzuführen.

Hinzu kommen auch weitere Klärungen, die der EU-Gesetzgeber über Ausführungsgesetzgebung noch vornehmen soll. Über die wichtigen Grundlinien der neuen Rechtsvorgaben mit einem besonderen Schwerpunkt auf die zentralen Branchenthemen möchten wir Sie aber schon jetzt in der nachfolgenden Übersicht kurz informieren:

Pflichtkennzeichnungen – Artikel 9 Absatz 1 und Anhang III

Nährwertkennzeichnung – Art. 9 Abs. 1 lit. I) i.V.m. Art. 30 bis 35

Zusätzlich zu den bisherigen Pflichtkennzeichnungen gilt zukünftig eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung. Zu deren Umsetzung ist eine Nährwerttabelle mit den nachfolgend aufgeführten sieben Nährwertinformationen (Energie plus sechs Nährstoffe) in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorgegeben:



Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.
Telefon: +49 (0) 30 25 92 58-0 • E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de

Nährwertangaben je 100g	
Energie	1354 kJ 320 kcal
Fett	5,5 g
davon gesättigte Fettsäuren	1,5 g
Kohlenhydrate	60,1 g
davon Zucker	26,3 g
Eiweiß	7,6 g
Salz	0,07 g

Diese Tabelle kann im „Kennzeichnungsfeld“ der Verpackung angebracht werden: Allerdings sind in jedem Fall diese Informationen im selben Sichtfeld, als Ganzes und in einem übersichtlichen Format darzustellen. Dabei ist die absolute Angabe der Nährwerte pro 100 g bzw. 100 ml des Lebensmittels *verpflichtend*.

Freiwillig kann diese Tabelle noch um weitere Spalten erweitert werden – wie etwa um die Ergänzung der in der Praxis heute schon von vielen Unternehmen eingeführten GDA-Angaben. Allerdings sind hier Detailfragen zur konkreten Umsetzung noch klärungsbedürftig.

Für die (freiwillige) Wiederholung bestimmter Elemente der Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite gelten strikte Vorgaben: Zwingend ist auch hier zunächst immer die Angabe des Energiegehalts pro 100 g/100 ml in einem gesonderten Kasten, zusätzlich können – auch auf Portionsbasis – der Energiegehalt sowie die Gehalte an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz angegeben werden. Veranschaulicht wird dies mit der in der Kolumne stehenden Darstellung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL – siehe Beispiel links).

Herkunftskennzeichnung – Art. 9 Abs. 1 lit. i) i.V.m. Art. 26

Die zum Ende der Beratungen über die LMIV hin besonders strittigen Fragen zum Thema Herkunftskennzeichnung wurden im Kern vertagt. Hier soll zunächst die EU-Kommission in den nächsten Jahren – vor allem mit Blick auf die betriebliche Umsetzbarkeit – entsprechende Machbarkeitsstudien durchführen.

Anhang XI der LMIV sieht daher derzeit nur für wenige, ausgewählte Produktkategorien (insbesondere Fleisch) ent-

sprechende spezifische Kennzeichnungsvorschriften vor. Damit konnten Forderungen nach einer generellen zutatenbezogenen Herkunftskennzeichnung abgewendet werden. Insbesondere im EU-Parlament waren immer wieder entsprechende Positionen vertreten worden, ohne dass hier eine (wirtschaftliche) Folgenabschätzung einbezogen worden wäre.

Jetzt ist die EU-Kommission in den nächsten Jahren gefordert, für verschiedene Zutaten bzw. Produktgruppen (unter anderem auch Produkte, bei denen eine einzelne Zutat mehr als 50 Prozent des gesamten Produkts ausmacht) entsprechende Untersuchungen zur Machbarkeit vorzunehmen. Es bleibt also möglich, dass auch perspektivisch schärfere Vorgaben für die zutatenbezogene Herkunftskennzeichnung neu zur Diskussion gestellt werden.

Aspartam-Hinweis – Anhang III Nr. 2.3

Bei der Verwendung von Aspartam in kalorienfreien bzw. -reduzierten Produkten ist bereits heute ein Hinweis auf die Phenylalaninquelle erforderlich. Daran ändert sich nichts, sofern „Aspartam“ bzw. „Aspartam-Acesulfamsalz“ im Zutatenverzeichnis explizit angegeben sind. Wird dagegen ausschließlich die E-Nummer (E 961) dort ausgewiesen, fordert die LMIV den zusätzlichen Hinweis „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“ auf dem Etikett. Der zwischenzeitlich – ohne wissenschaftliche Grundlage – geforderte weitere Warnhinweis für Schwangere ist dagegen nicht weiterverfolgt worden.

Erhöhter Koffeingehalt – Anhang III Nr. 4

Getränke mit mehr als 150 mg Koffein pro 100 ml müssen zukünftig (im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung) folgenden Hinweis tragen: „*Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen*“ (gefolgt vom Koffeingehalt pro 100 ml in Klammern). Andere Lebensmittel, denen Koffein zu physiologischen Zwecken zugesetzt wird, müssen zukünftig den Hinweis „*Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen*“ tragen.

Lesbarkeit – Artikel 13

Alle gesetzlichen Pflichtangaben der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU geltenden LMIV unterliegen im Grundsatz zwei Anforderungen in der Darstellung:

Die sogenannte „x-Höhe“ der Schrift (vgl. hierzu im Detail – mit Darstellung bzw. Praxisbeispiel – den Anhang IV) muss mindestens 1,2 mm betragen. Als weitere Anforderung wird weiterhin auch die „gute Lesbarkeit“ als Element eingefordert, das der Hersteller bei der Umsetzung der Etikettierung sicherstellen muss. Dies gilt im Grundsatz auch für die zukünftigen gesetzlichen Elemente der Nährwertkennzeichnung. Auch hier ist die EU-Kommission beauftragt, Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung zu erlassen.

Die „x-Höhe“ der Schrift zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichtangaben „bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt“, wird mit mindestens 0,9 mm leicht reduziert. Im Detail noch zu konkretisieren ist, wie die „größte Oberfläche“ etwa bei Flaschen konkret zu bestimmen ist.

Die wafg hatte bereits mehrfach während der Beratungen zum Erlass der LMIV darauf hingewiesen, dass bereits aus technischen Gründen hier regelmäßig nicht die gesamte Oberfläche zum Bedrucken bzw. Etikettieren nutzbar bzw. geeignet ist.

Übergangsfristen – Artikel 54

Generell gilt für die neuen Regelungen eine Übergangsfrist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten. Die Verpflichtung zur Umsetzung der gesetzlichen Nährwertkennzeichnung greift sogar erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten.

Die heute schon auf freiwilliger Basis umgesetzte Nährwertkennzeichnung kann noch drei Jahre nach Inkrafttreten der LMIV entsprechend beibehalten werden, sollte diese Umsetzung den zukünftigen Anforderungen nicht entsprechen. Nach Ablauf dieser Frist sind aber auch hier die Vorgaben aus den Artikeln 30 bis 35 LMIV einzuhalten.

Die wafg wird in ihren Gremien, insbesondere im Ausschuss für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (ALL), die mit der Anwendung der LMIV in der Praxis der Branche relevanten Fragen ausführlich erörtern und für die Branche möglichst sachgerechte Lösungsansätze suchen.

Auch die Dachverbände der Lebensmittelwirtschaft haben angekündigt, auf nationaler wie europäischer Ebene entsprechende Leitfäden zu erarbeiten. Auch hier ist die wafg bereits eng in die Abstimmungen einbezogen. □